

S a t z u n g

Anlage 3

der Stadt Bad Segeberg, Kreis Segeberg, über die Bebauung des südlichen Teils der Bismarckallee und eines Teiles der Eutiner Straße

Bebauungsplan Nr. 24

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 Punkt 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.1.1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BOBl. I. S. 341) und § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9.12.1960 (GVOBl. 1960 S. 198) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 6. November 1968 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Diese Satzung dient der Ordnung der städtebaulichen Entwicklung in der Stadt Bad Segeberg nach Maßgabe des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960. Die Bebauung des südlichen Teils der Bismarckallee und eines Teiles der Eutiner Straße hat entsprechend dieser Satzung - Bebauungsplan Nr. 24 der Stadt Bad Segeberg - zu erfolgen.

§ 2

Diese Satzung gilt für das Gebiet, das in dem Bebauungsplan durch Zeichen begrenzt ist.

§ 3

In dem reinen Wohngebiet an der Bismarckallee sollen ausnahmsweise kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen sein.

§ 4

1. Bestandteile dieser Satzung sind:

- a) die Planzeichnung M 1 : 500
- b) der Text zum Bebauungsplan Nr. 24

2. Als Anlagen gehören zu dieser Satzung:

- a) die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 24
- b) die Verfahrensübersicht
- c) der Übersichtsplan M 1 : 10.000

§ 5

Diese Satzung tritt gem. § 12 BBauG mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Bad Segeberg, den 4. September 1968

Stadt Bad Segeberg

Der Magistrat

i.V. gez. Plebiger

F o r t

zum Bebauungsplan Nr. 24

Fortsatz über die äußere Gestalt von baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung
zur Durchführung des Bundesbaugesetzes von 9.12.1960
- SVOBl. 1960 S. 105 -)

a) Dachform

Das dreigeschossige Gebäude auf dem Holzgrundstück Bismarckallee/Dutiner Straße erhält ein Flachdach.

b) Garagen

Garagen sind in der Gestalt den Wohngebäuden anzupassen. Abbestreuent-, Wollblech- und sonstige Behelfegaragen sind nicht statthaft.

c) Hinfriedigung

Die Abgrenzung der Grundstücke gegen die Erschließungsstraßen hat durch einen Rasenberdein zu erfolgen. Das Setzen von Säulen im Bereich der Einsehluce ist zulässig.

d) Grüngestaltung

Der Streifen zwischen hinterer Baugrenze und Grundstücksgrenze wird als Grüngürtel festgesetzt. Die Errichtung von Baulichkeiten in diesem Bereich ist unzulässig. Büsche und Großgrün in den rückwärtigen, 10 m tiefen Grünstreifen sind zu erhalten.

Innhalb des Sichtdreiecks Bismarckallee/Dutiner Straße dürfen Anpflanzungen eine Höhe von 0,7 m nicht überschreiten.

Bad Segeberg, den 4. September 1968

Stadt Bad Segeberg
Der Magistrat

ges. i.V. Plebiger